

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER EVE ENERGIEVERSORGUNG ELBTALAE GMBH

ZUR STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG – STROMGVV

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

- 2.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.
- 2.2. Die Rechnung wird vom Grundversorger in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Anlage Preisblatt.
- 2.3. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 2.4. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Grundversorger berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

- 3.1. Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.
- 3.2. Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlungen, § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 1. Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Grundversorgers
 2. SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats)

3. Barzahlung (am Verwaltungssitz des Unternehmens möglich)

zu leisten.

5.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers oder der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

6.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

7.1. Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung stellt der Grundversorger dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

7.2. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer,
- Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

9. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Grundversorgers. Diese erhält der Kunde mit Vertragsschluss und kann sie auf der Internetseite des Grundversorgers

<https://www.eve-dan.de/>

herunterladen.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am **01.01.2022** in Kraft.

Anlagen:

Anlage Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der StromGVV der EVE Energieversorgung Elbtalaue GmbH.

Anlage Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der
EVE Energieversorgung Elbtalae GmbH

Gültig ab: **01.01.2022**

	netto	brutto
Zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)		
- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	€ 16,81	€ 20,00
Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)		
- Mahnkosten pro Mahnschreiben	€ 1,20	-
- Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister/Netzbetreiber		
o je Mahnschreiben	€ 54,00	€ 64,26
o je „vor Ort“-Einziehung	€ 72,00	€ 85,68

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.